LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/5930
zu Drucksache 18/5685
29. 03. 2023

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/5685 –

Kommunalhaushalte: Steigende Investitionskosten und deren Abschreibungen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/5685 –** vom 8. März 2023 hat folgenden Wortlaut:

Der Haushalt ist eines der wichtigsten Planungs- und Steuerungsinstrumente der Kommunen. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände beklagt eine Zunahme der Verfahrensaussetzungen zu Haushaltsnachbesserungen oder die Versagung von kommunalen Haushalten. Die betroffenen Kommunen befinden sich somit in den sogenannten vorläufigen Haushaltsführungen mit nachfolgenden Konsequenzen. Entsprechend den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft ist eine Kommune zur stetigen Aufgabenerfüllung verpflichtet. Kommunale Aufgaben der Daseinsvorsorge sollen überall und stets gesichert sein. Hierbei gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Letzteres beinhaltet die Instandhaltung und Sanierung von Kommunalen Einrichtungen und Investitionen in deren Infrastruktur, auch unter Betrachtung von energetischen Einsparmöglichkeiten. Darüber hinaus wird von den Kommunen erwartet, sich an der Aufgabe der Sicherung von Stabilität und Wachstum zu beteiligen. Die Kostenentwicklung im Bereich der Investitionen, liegen teilweise auch in politisch getroffenen Entscheidungen auf Landes- und Bundesebene (Konnexitätsprinzip) begründet. Dies betrifft u. a. beispielhaft den Kita-Ausbau, den Ausbau von Ganztagsschulen, den Wohnungsbau und die Unterbringung von Flüchtlingen und Kriegsvertriebenen und nicht zuletzt die energetische Sanierung zur Erreichung der Klimaziele. Zur Haushaltskonsolidierung findet die Investitionsrückstellung spätestens dann ihre Grenzen, wenn dadurch die Kommunen ihre Pflichtaufgaben nicht mehr gewährleisten kann. Ein „Abhängen“ von Kommunen mit ihren Bürgerinnen und Bürgern, muss schon vom Grundsatz der gleichwertigen Lebensverhältnisse heraus vermieden werden.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Sicherstellung der notwendigen Investitionen in kommunale Gebäude und Infrastruktur?
2. Wie begründet die Landesregierung das Abweichen von der Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter („AfA-Tabelle AV“) für zahlungsunwirksame Aufwendungen und Investitionskosten in der kommunalen doppischen Haushaltsführung?
3. Welche Handlungsmöglichkeit sieht die Landesregierung anstelle einer weiteren Erhöhung der Hebesätze und Umlagen über die Nivellierungssätze hinaus?
4. Welchen Handlungsspielraum sieht die Landesregierung für ihre Kommunalaufsichtsbehörden, aufgrund der angewandten AfA von 20 Jahren vermeintlich defizitäre Haushalte in der momentanen Situation zu genehmigen und somit weiterhin notwendige Investitionen zu ermöglichen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 31. März 2023

E: 29.09.2023
18/5930

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

29. März 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)
betr. „Kommunalhaushalte: Steigende Investitionskosten und deren Abschreibungen"
- Drucksache 18/5685 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die kommunalen Gebietskörperschaften entscheiden eigenständig über die notwendigen Investitionen in kommunale Gebäude und Infrastruktur.

Mit dem Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz – LFAG-) wurde das bisherige System des kommunalen Finanzausgleichs mit dem sog. Steuerverbundsystem auf ein aufgabengerechtes und bedarfsorientiertes Ausgleichssystem umgestellt. Hierdurch garantiert das Land den Kommunen eine Mindestfinanzausstattung, die, durch sonstige kommunale Deckungsmittel ergänzt, nachhaltige Erfüllung von sog. pflichtigen und freiwilligen Aufgaben ermöglichen soll. Dazu gehören auch die kommunalen Investitionen. Überdies wächst die Finanzausgleichsmasse des Jahres 2023 um 357 Millionen auf 3,843 Mrd. Euro auf (2022: 3,486 Mrd. Euro).

Zudem werden die Kommunen durch das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) im Bereich der

Liquiditätskredite eine Entlastung in Höhe von 3 Mrd. Euro erfahren. Dies bedeutet, dass die besonders betroffenen Kommunen in der Spitze von mehr als der Hälfte der relevanten Liquiditätskredite und zukünftigen Zinsaufwendungen befreit werden.

Überdies wird über das geplante Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) eine Förderung der Kommunen in Höhe von 250 Millionen Euro erfolgen.

Insofern sieht die Landesregierung – gerade im Zusammenspiel mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sowie der kommunalen Finanzhoheit – ausreichenden kommunalen Handlungsspielraum, um notwendige Investitionen in kommunale Gebäude und Infrastrukturmaßnahmen vorzunehmen. Nach den vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten Eckdaten zur Entwicklung und Struktur der Kommunalfinanzen 2012 bis 2021 (Stand: August 2022) haben die Sachinvestitionsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz von 968 Mio. Euro in 2015 (241 Euro je Einwohner) von Jahr zu Jahr auf 1,494 Mrd. Euro in 2021 (364 Euro je Einwohner) zugenommen.

Zu den Fragen 2 und 4:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen 2 und 4 auf die Abschreibungstabelle für Gemeinden – Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA) – beziehen. Überdies wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Kleine Anfrage mittelbar Bezug auf ein Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 12. Januar 2022 nimmt. Hierin wird ausgeführt: „Der Einfachheit halber wird (unabhängig von konkreten Kreditverträgen oder konkreten Nutzungsdauern der entsprechenden Investitionsgüter) eine einheitliche Finanzierungsdauer von 20 Jahren zu Grunde gelegt." Diese Vereinfachung ist nicht zuletzt auch dem in § 14 Nr. 3 Gemeindehaushaltsverordnung bestimmten Grundsatz der Gesamtdeckung geschuldet, nach dem die Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit dienen. Eine Zuordnung von bestimmten Kreditbeträgen zu

bestimmten Abschreibungszeiträumen wäre deshalb nur willkürlich möglich. Zum einen kommt es auf eine übliche Kreditlaufzeit an, die von der Landesregierung mit 20 Jahren angenommen wurde. Zum anderen kommt es auf die Nutzungsdauern nach der Abschreibungstabelle nicht an. Es besteht mithin keine Abweichung von der VV-AfA.

Jeder kommunalen Gebietskörperschaft sind die notwendigen Investitionen möglich, sofern gemäß § 93 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) deren Finanzierung gesichert ist. Eine Genehmigung von Investitionen ist nicht vorgesehen. Nur der Gesamtbetrag der Investitionskredite bedarf gem. § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Im Übrigen fällt es unter das Recht der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden, welcher Handlungsspielraum von einer kommunalen Gebietskörperschaft genutzt wird, um dem Gebot des Haushaltsausgleichs zu genügen. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen haben, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 1 GemO). Überdies ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (vgl. § 93 Abs. 4 GemO). Bei einer Verletzung dieser gesetzlichen Vorgabe liegt eine Rechtsverletzung vor, die Maßnahmen der unmittelbaren Aufsichtsbehörde nach den §§ 117 ff. Gemeindeordnung nach sich ziehen kann.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegt es den Kommunen eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, ob die Einnahmeseite (z. B. Erhöhung der Hebesätze oder Erhöhung der Umlagen etc.) erhöht oder aber die Ausgabenseite (z. B. Einsparungen, Verkauf, Interkommunale Zusammenarbeit etc.) vermindert werden soll. Zudem entscheidet eine Kommune eigenverantwortlich, ob und wenn ja, in welcher Intensität freiwillige Aufgaben wahrgenommen werden sollen. Die jährlichen Kommunalberichte des Rechnungshofes umfassen regelmäßig entsprechende Hinweise.

In diesem Zusammenhang wird auf Randnummer 103 des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2020 (Az.: VGH N 12/19,

VGH N 13/19, VGH N 14/19) verwiesen: „Verfassungsrechtlich unbedenklich ist es, wenn der Gesetzgeber im Rahmen der Neukonzeption die auch bei den Kommunen bestehenden Einflussmöglichkeiten berücksichtigt und von ihnen eine größtmögliche Kraftanspannung fordert."

Sofern eine Kommune im Umgang mit den ihr gegebenen Handlungsmöglichkeiten Probleme haben sollte, werden die unmittelbaren Aufsichtsbehörden auf Wunsch der jeweiligen Kommune unterstützend und beratend zur Seite stehen.

Michael Ebling